Diss.
346.

~~Philos. pol.~~
Diss. 346.

Abhandlung
von der
gesetzgebenden Macht.

Nach
den Grundsätzen des allgemeinen
Staatsrechtes
verfasset, und mit beigefügten Sätzen
auf der
akademischen Schule zu Paßau vertheidiget
von
Sigmund Kristoph Josch.

Gedruckt, bei Friderich Gabriel Mangold,
hochfürstl. Truchseß und Hofbuchdrucker.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Beata respublica, ubi philosophi imperant, aut imperantes philosophantur.

Plato.

Sr. hochfürstlichen Gnaden

dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Joseph Franz von Paula

exemten Bischofe,

und des heil. röm. Reichs Fürsten

zu Paßau

aus dem fürstlichen Hause

von Auersperg ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn.

Eure hochfürstl. Gnaden!

Unter den großen Unternehmungen, welche jeder ächte Patriot in der merkwürdigen Regierungsgeschichte Eurer hochfürstl. Gnaden mit stiller Dankbarkeit zu bewundern nie aufhören kann, sind es vorzüglich die weisen Anstalten zur Bildung und Aufklärung des Volkes, welche in dem Herzen Ihrer Unterthanen längst ein unauslöschliches Denkmal des innigsten Dankes errichtet haben.

Dieses tiefe Dankgefühl heißt auch mich den Schritt wagen, Euern hochfürstl. Gnaden gegenwärtige Abhandlung, als den ersten Versuch meiner Kräfte, und als eine Frucht Ihrer großmüthigsten Unterstützung der Wissenschaften zu Füssen zu legen, und denselben einen Namen vorzusetzen, der schon längst auf der Stufenleiter erhabener deutscher Fürsten und Mäzenen glänzet.

Die angebohrne Großmuth und Milde Eurer hochfürstlichen Gnaden, dieses fortgepflanzte Erbtheil des fürstlichen Hauses von Auersperg, sichert mir schon zum voraus eine gnädige Aufnahme meines Unternehmens zu, und läßt mir nichts mehr übrig, als für diese hohe Gnade und Unterstützung meinen ehrfurchtvollsten Dank mit eben den gefühlvollen Gesinnungen abzulegen, die es mir zur heiligsten Pflicht machen, mich durch eine unermüdete

Bildung meiner geringen Fähigkeiten sowohl dieser höchsten Gnade, als auch des ferneren landesväterlichen Augenmerkes würdig zu machen.

Der ich in tiefester Erniedrigung ersterbe

Euern hochfürstl. Gnaden

unterthänigst gehorsamster
Sigmund Kristoph Josch.

Uibersicht.

Uibersicht der ganzen Abhandlung.

Einleitung.

Von dem Ursprunge des Staats, und daher auch der Gesetze, hergeleitet

a) aus der natürlichen Verbindlichkeit sich zu erhalten, und zu vervollkommen, deswegen die Hausväter in die anarchische Gesellschaft zusammentraten; (§. 1 — 6.) wegen den so vielen Unbequemlichkeiten aber genöthiget waren

b) einen Staat zu errichten, und sich einer allgemeinen Herrschaft zu unterwerfen, (§. 7 — 9) die sodann

c) die Mittel zum Endzwecke bestimmt: (§. 10 — 11.) diese leiten nun sowohl die

α)

α) äußerlichen überhaupt (§. 12.) als auch die

β) innerlichen Handlungen, als Beweggründe des Willens betrachtet. (§. 13-15.)

Von der gesetzgebenden Macht.

I. **Der Regent giebt die Gesetze**, (§. 16—17.) diese sind

a) wesentlich, (§. 18.)

b) zufällig; (§. 19 — 20.) niemals aber können sie

α) den natürlichen Gesetzen, (§. 21—22.) oder

β) der bürgerlichen Freiheit zuwider seyn. (§. 23 — 26.)

c) vollkommen und zweckmäßig, (§. 27.) in Hinsicht

α) des Staats, für welchen sie gegeben werden, (§. 28 — 29.)

β) ihrer Uibereinstimmung und Anzahl, (§. 30 — 32.)

γ)

γ) des Vortrages, (§. 33 — 34)

δ) der Verbindungskraft, (§. 35.) und

ε) der Bekanntmachung. (§. 36.)

II. **Der Bürger ist zur Befolgung verbunden:** und zwar

a) vollkommen, (§. 37 — 40.) und

b) ohne Unterschied (§. 41.)

α) des Standes, (§. 42.) und

β) der Würde: (§. 43 — 45.) eine Ausnahme machen

1. die dispensirten, und
2. privilegirten. (§. 46.)

III. **Die Befolgung der Gesetze wird befördert:**

A. Durch die Aufklärung, und Sittlichkeit eines Volkes, (§. 47 — 48) dieses geschieht

a) mittelst Erziehungsanstalten (§. 49.) und Beförderung

α) der Wissenschaften, (§. 50 — 52.)

β) der Künste, und Handwerke überhaupt. (§. 53 — 54.)

b)

b) wohleingerichteter Schaubühnen. (§. 55.)

B. Durch die reinen Lehren der Religion: (§. 56.) diese muß

a) bestimmt, und beschützet werden, (§. 57 — 58) durch die

α) Beförderung der Frömmigkeit, (§. 59.) und

β) Abschaffung aller Misbräuche. (§. 60 — 63.)

Ein-

Einleitung.

Par le pacte ſocial nous avons donné l'exiſtence et la vie au Corps politique: il s'agit maintenant de lui donner le mouvement et la volonté par la législation.

I. I. *Rouſſeau* du Cont. ſoc. Chap. VI.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

So verschieden auch die Meinungen und Muthmassungen von dem wahren Ursprunge der Staaten unter Philosophen und Nichtphilosophen sind; so bleibt dennoch der natürliche Antrieb des Menschen — die natürliche Verbindlichkeit — sicher und bequem zu leben, die unläugbare Veranlassung derselben. Denn da die Natur den Menschen vor andern Geschöpfen mit so manchen Fähigkeiten ausgerüstet, aber ihm zugleich eine Schwäche zu lassen für gut gefunden hat, die ihm die Hilfe (1) seiner Mitmenschen in Hinsicht

(1) Herrn von Vattels Völkerr. I. Thl. 10. §. Excel. Hug. *Grotii* de jure bel. & pac. L. I. C. II. §. I.

sicht seines **physischen** sowohl (2) als **moralischen** Zustandes durchaus nothwendig macht; so sieht man die Ursache leicht ein, warum unsre ersten Våter eine Gesellschaft eingegangen sind.

§. 2.

Weil es aber itzt mein Zweck nicht ist, von dem wahren Ursprunge der ersten Staaten zu handeln, und ich nur überhaupt zwo Absichten zu unterscheiden nöthig finde, die eine nämlich, um deren Willen wir handeln sollen (3) — die

sich

Freiherrn Samuel von **Pufendorf** Natur- u. Vôlkerr. II. B. IV. Kap. 1. §.
Nati sumus ad congregationem, ad communitatemque generis humani. Cicero 4. de finib. & L. I. de Offic.

(2) Freiherrn von **Martini** allgem. Staatsrecht. 55. §.
Herrn Christian **Garve** in der Uibersetz. von den Pflicht. II. B. **Nåchst Gott aber ist das nützlichste Wesen für den Menschen der Mensch.**

(3) *Finis operis.* Freihr. v. **Martini** allgem. Staatsr. 27. §.

sich auf philosophische Gründe stützet — die andere aber um deren Willen wir wirklich (4) handeln — und die vielmehr Thatsachen zum Gegenstande hat — so will ich nach der ersten Absicht die Natur des Staats kurz erklären.

§. 3.

Der Zustand, in welchem mehrere Menschen mit vereinigten Kräften nach einem gemeinschäftlichen Endzwecke zu streben verbunden werden, wird eine **Gesellschaft** genannt; (5) Dieser Endzweck aber muß von derselben als etwas Gutes angesehen werden, das immer nach dem Maaße der Kräften auf die höchste Stufe der Vollkommenheit geleitet werden kann. (6) Denn **der Mensch** — sagt Freiherr von **Bielfeld** (7) —

---

(4) *Finis operantis.* Freihr. v. **Martini** allg. Staatsr. 27. §.
Initia philosophiæ *Iusti* scholæ suæ Io. Aug. *Ulrich.* §. 474.

(5) Freihr. v. **Martini** Naturr. VI. K. 217. §.

(6) Herrn Hofr. v. **Sonnenfels** Polizei. 1. §.

(7) Lehrbegriff der Staatskunst. 1. Thl. III. Hauptst. 4. §.

wird mit einer unüberwindlichen Neigung seinen Zustand zu verbessern gebohren.

§. 4.

Würden unsre ersten Väter in dem Stande der Natur sicher vor feindlichen Anfällen haben leben können; so wäre es unnöthig gewesen, deswegen in eine Gesellschaft zusammenzutretten. Da sich aber nach der Zeit mit der Menge von Menschen auch die Gattung bösartiger Leute vermehrte, deren Anfällen zu widerstehen die Kräfte der einzelnen Hausväter nicht zureichten; so war eine Vereinigung nothwendig, wodurch sie sich wechselseitige Hilfe gegen jeden feindlichen Angriff versprachen (8).

§. 5.

Aus dieser einfachen Verbindung entstund eine Gesellschaft, die man die **anarchische** nennet, in welcher keine Herrschaft (9) Platz griff, und

(8) Freiherrn Samuel von **Pufendorf** Nat. u. Völkerr. VII. B. II. K. 1. u. 2. §.

(9) *Imperium.*

und die jedem Mitgliede die natürlichen Rechte der Gleichheit, Freiheit, des Krieges und Friedens beiließ. (10) Durch diesen Vertrag wollten sie also — wie es scheint — nur für die äußere Sicherheit sorgen; denn wenn sie sich selbst untereinander beleidigten, so waren ja bei einer solchen Gleichheit von Rechten keine andern Entscheidungsmittel übrig als innerliche Kriege.

§. 6.

Aus eben dem Grunde wurde nothwendig auch die Hofnung zur Sicherheit gegen äußere Feinde vereitelt. Denn die Mittel sich zu vertheidigen konnten nur durch einhellige Stimmen festgesetzet werden; wie aber war wohl bei einer solchen Menge von Menschen eine Einhelligkeit zu hoffen, von Menschen, sage ich, die ohne Leitung ihren verschiedenen Meinungen nachhiengen, und ihrem Eigendünkel überlassen (11) blieben.

(10) Freihr. v. **Mart.** allg. Staatsr. 2. 3. 4. §.
(11) Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. III. Hauptst. 13. §.

§. 7.

In dieser äußerst unsichern Lage war daher den Hausvätern kein anders Mittel übrig ihren festgesetzten Endzweck zu erhalten, als daß sie ihre Kräften und ihren Willen enger vereinigten, (12) und sowohl wegen des Zusammenstoßes (13) der Pflichten unter sich, als auch zur Vermeidung noch größerer Ungemächlichkeiten ihre natürlichen Rechte gleichsam an **Eine** Herrschaft übertrugen, und sich dieser unterwarfen: (14) denn die Verei-

(12) Freih. Sam. v. Pufendorf Nat. u. Völkerr. VII. B. II. Kap. 5. §.
Cl. Ulr. *Huber* de jure civit. L. I. Sect. II. C. I. num. 1. — 7.

(13) *Collisio, seu conflictus officiorum erga se.*

(14) Es heißt bei Jeremias XXIX. v. 7. „*Quaerite pacem civitatis, ad quam transmigrare vos feci*" Dieser Text, obschon er vielmehr den besondern von Gott errichteten Staat angeht, beweist doch auch den Endzweck des bürgerlichen, da die Hausväter durch die natürlichen, folglich durch die göttlichen Gesetze verbunden, einen Staat errichteten: Man kann sich daher auch jenes erklären, was Cl. *Boecler* ad Grot. L. I. C. III.

einigung der Kräften läßt sich ohne Vereinigung des Willens nicht denken, und beide nicht ohne der allgemeinen Herrschaft.

§. 8.

Dieß ist der philosophische (15) Ursprung des **Staats**, der bürgerlichen Gesellschaft, als eine Versammlung mehrerer Personen betrachtet, die sich unter einer Herrschaft, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten vereiniget haben. Durch diese Verbindung werden die vorhin zerstreuten Menschen jetzt für eine **sittliche Person** angesehen, welche in Rücksicht auf die **allgemeine Sicherheit, als den Endzweck des Staats, nur Einen Willen**, (16) **und Eine Kraft hat.**

§. 9.

C. III. p. 200 sagt: *Ordinem imperandi & parendi divinum & pulcherrimum institutum omni naturæ rationabili adeo destinatum esse, ut societas & multiplicatio sine eo cogitari nequeat.*

(15) Note 3.

(16) Herrn Hofr. v. **Sonnenfels** Polizei. 2. §.

§. 9.

Es giebt also **im Staate** eine **Herrschaft**, welche die Glieder desselben mittelst eines ausdrücklichen (17) oder stillschweigenden Vertrages zu dem Endzwecke leiten soll; und sie ist — wenn man sie erklären will — nichts anders, als eine aus dem Bündniße entstandene (18) Gewalt, und das vollkommene Recht die Handlungen aller Unterthanen zu dem Endzwecke des Staats nach Gutbefinden (19) zu bestimmen. (20)

§. 10.

---

(17) Freihr. Sam. v. **Pufendorf** Nat. u. Völkerr. VII. B. II. K. 20. §.

(18) **Ebendessel**. III. B. V. Kap. 4. §. u. VII. B. III. K. 1. §.

(19) *Pro arbitrio.* Freihr. v. **Mart.** allgem. Staatsr. 70 §.

(20) Excel. Hug. *Grotii* de jure bel. & pac. L. I. C. III. §. VI. & observat. Heinrici *Henniges*. in eund.

Comme la nature donne à chaque homme un pouvoir absolu sur tous ses membres, le pacte social donne au Corps politique un pouvoir absolu sur tous les siens, et c'est ce

§. 10.

Dieses vorausgesetzt sind nachstehende Grundsätze keinem Zweifel unterworfen, nämlich

a) daß der Regent, welchem die Herrschaft des Staats durch den gemeinschaftlichen Vertrag übergeben wurde, (21) auch alle Mittel (22) vollkommen besitze, durch die der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft erlanget werden kann; indem das Recht zu dem End-

---

ce même pouvoir, qui, dirigé par la volonté générale porte, comme j'ai dit, le nom de souveraineté. I. I. *Rousseau* du Cont. soc. Chap. IV.

(21) Note 17.

(22) Excel. Hug. *Grotii* de jur. bel. & pa. L. I. C. IV. §. II.

Christian. L. B. de *Wolff* Jus naturæ Pars VIII. §. 60.

Cl. Herm. *Conringii* diſſert. de majeſtate civil. §. 24.

Le traite social a pour fin la conservation de contractans. Qui veut la fin veut aussi les moyens, et ces moyens sont inséparables de quelquès risques, même de quelques pertes. I. I. *Rousseau* du Cont. soc. Chap. V.

zwecke auch jenes der Mittel in sich einschließt; und da der Willen des Regenten und aller seiner Unterthanen nur Einer (23) seyn muß; so ist es klar,

b) daß keinem **Privateigenwillen** (24) Platz gelassen werden könne: Endlich

c) daß der **Privatnutzen**, (25) in dem Falle, wenn er dem gemeinschäftlichen dergestalt entgegenstünde, daß beide nicht zu vereinigen wären, dem allgemeinen nothwendig nachzusetzen sey.

§. 11.

---

(23) Christi. L. B. de *Wolff* jus nat. P. VIII. §. 158. 810. 811.
Freihr. Sam. v. Pufendorf Naturr. VII. B. II. K. 14. §.

(24) Cl. Io. Georg. *Simonis* nota ad Hug. *Grot.* L. I. C. V. §. III.
Cl. Ulr. *Huber* de jur. civit. L. I. Sect. II. C. I. num. 9.
Herrn Hofr. v. Sonnenf. Polizei. 4. §.

(25) Freihr. v. Martt. allgem. Staatsr. 47. §. **Obschon sich im eigentlichen Verstande keine Privatwohlfahrt ohne der allgemeinen denken läßt, die nicht vielmehr ein Scheinnutzen bliebe: denn die Wohlfahrt der Theile gründet sich in dem Wohle des Ganzen.** Herrn Hofr. v. Sonnenfels Polizei. 3. §. Anmerk.

§. 11.

Die Mittel, welche dem Fürsten zukommen, um den Endzweck des Staats zu erlangen, werden auch **Majestätsrechte** genannt, und theilen sich in äußere (26) und innere, so wie die Handhabung der Sicherheit eine äußere und innere ist; gegenwärtig wird aber nur von einem **Theile** der **inneren Rechte** der **Majestät** die Rede seyn, von demjenigen nämlich, wodurch die Handlungen der Unterthanen zum Endzwecke des Staats nach Gutbefinden (27) bestimmt werden.

§. 12.

Eine solche Bestimmung der Handlungen ist die **Gesetzgebung**: Denn weil die Natur überhaupt Gutes und Böses im gleichen Grade hervorbringt, und besonders des Menschen Neigungen und Leidenschaften eben so sehr zum Bösen als

---

(26) Freihr. v. **Mart.** allgem. Staatsr. 63 §.
(27) Note 19. und 20.

als zum Guten (28) geneigt sind, so kann man sich um so mehr überzeugen, daß die Glieder der Gesellschaft einer Richtschnur (29) bedürfen, deren Leitung zu folgen sie vollkommen verbunden werden.

§. 13.

Allein da die Handlungen durch Beweggründe bestimmet werden, auf diese aber der **Verstand**, (30) und die **Sitten** einen großen Einfluß haben, so kömmt es auch dem bürgerlichen Gesetzgeber vor allen zu, seine Bürger auszubilden.

§. 14.

---

(28) Herr Christian **Garve** in der Uibersetzung von den Pflichten II. B. sagt: „**Der Mensch steht unter den schädlichen, wie unter den nützlichen oben an.**“

(29) Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. III. Hauptst. 6. §. u. VI. Hauptst. 2. §.
In Sam. L. B. de *Pufendorf* de Offic. hom. & civ. Io. Gottl. *Heinecci* prælect. L. I. C. II. 1. §.

(30) **Die Entschließung des Willens folgt dem Erkenntniße des Verstandes: die Neigungen, besonders wenn sie heftiger sind, und in Leidenschaften ausarten, wirken wenigstens als Triebfedern**

§. 14.

Ich sagte, daß die Gesetzgebung die Handlungen der Bürger bestimme; (31) folglich hängt **von der gesetzgebenden Macht** die ganze Glückseligkeit des Staats ab, und zwar **von wohl eingerichteten Gesetzen**, wodurch **alle Unterthanen vollkommen verbunden werden**, deren **Folgeleistung** aber

A) durch die **Aufklärung** und **Sittlichkeit** eines Volkes befördert, und

B) durch die **reinen Lehren** der **Religion** mehr gegründet wird:

Zween Gegenstände, wovon ganz zuletzt die Rede seyn wird, deren Wichtigkeit aber wohl eine weitere Ausführung verdienet haben würde, wenn es die Gränzen meiner Abhandlung zugelassen hätten.

§. 15.

Doch würde eine weise Gesetzgebung nie möglich seyn, oder wenigstens fruchtlos bleiben, wenn

---

federn in den Willen. Herrn Hofr. v. **Sonnenf.** Polizei §. 88.

(31) §. 12.

wenn der Regent nicht berechtiget wäre, auf einer Seite die Umstände seines Staats, die Beschäftigungen, Handlungen, und Güter seiner Unterthanen **einzusehen**, (32) und auf der andern Seite den Gesetzen durch die **vollstreckende Macht** (33) den gehörigen Nachdruck zu geben. Zwei Majestätsrechte die sodann immer als nothwendig vorauszusetzen sind; obschon Bodinus — wie Kaspar Ziegler (34) wähnt — gleichsam unter der Gesetzgebung alle übrigen Majestätsrechte verstanden haben will.

Von

---

(32) Freihr. v. **Martini** allgem. Staatsr. 69. §. u. 95. §.

(33) *Jus exequendi, seu potestas executoria.* Christi. L. B. de *Wolff* Jus nat. P. VIII. §. 832.
Sam. L. B. de *Pufendorf* elem. jurispr. univ. L. I. Definit. 13. §. 4.
Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. III. Hauptst. 25. §.
Cœtus hominum omnino non consistere, atque salvus esse potest nullus, ubi mali non castigentur, quia pars ægrota, nisi medicina convenienti sanetur, in reliquas omnes morbum diffundit. Ex *Dione.*

(34) Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majestat. L. 1. C. V. §. 2. & 3.

Von der gesetzgebenden Macht.

§. 16.

Herr von **Montesquieu** behauptet gleich anfangs in seinem unsterblichen (35) Werke die Nothwendigkeit der Gesetze für jedes Wesen: So richtig dieß auch ist, so scheint doch eine nähere Erklärung der Gesetze hier zweckmäßiger zu seyn. Eine Richtschnur von Handlungen wird im weitesten

(35) Werk von den Gesetzen — Esprit des Loix — 1. B. I. Kap.
Eine Schrift, die wegen der Menge erhabener und großer Gedanken, lehrreicher Eruditionen, nützlicher Bemerkungen, witziger Einfälle, und unverkennbarer Züge großer Menschenkenntniß bei aller Unvollständigkeit in dem systematischen Theile sowohl, als in der Anwendung einzelner Grundsätze doch immer eine der besten Schriften unsers Jahrhunderts bleiben wird.

testen Verstande ein **Gesetz** genannt: Der Satz aber, der eine sittliche Verbindlichkeit ausdrückt, heißt ein **sittliches** (36) **Gesetz**. Erklärt nun ein solcher Satz den Willen des Fürsten, nach welchen die Unterthanen ihre Handlungen dem Endzwecke gemäß einrichten sollen, so heißt uns dieses in der engern Bedeutung ein **Staatsgesetz**, welches bei aller Manigfaltigkeit (37) bürger-

---

(36) Der **Satz** zeigt an, was zu thun, oder zu unterlassen ist, und man nennet ihn auch den **Ausspruch** — *edictum seu materiale legis* —. Ich sagte, eine **sittliche Verbindlichkeit**, folglich kann ein Gesetz nur freie Handlungen zum Gegenstande haben, wenn anders die **Verbindungskraft** — *Sanctio seu formale legis* — eine Wirkung haben soll.

(37) Denn Gesetze, welche den Staat, als eine sittliche Person betrachtet, angehen, werden **öffentliche** — leges publicæ — welche die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder des Staats insgesammt in Ansehen ihres Eigenthums bestimmen, **bürgerliche Privatgesetze** — leges privatæ civiles — und welche auf Handlungen der Bosheit oder Schuld — delicta vel quasidelicta — und überhaupt auf die Verbrechen Strafen setzen, **peinliche** — leges criminales — genannt.

gerlicher Gesetze doch immer das nämliche bleibt. (38)

§. 17.

Betrachtet man nun die Entstehungsursache eines Staats, den bürgerlichen Vertrag, (39) und die allgemeine Herrschaft; so ist kein Zweifel mehr übrig, daß nur allein dem Regenten (40) die gesetzgebende Macht zu zuerkennen sey, eine Macht, Gesetze, wie es der Endzweck des Staats fordert, **zu ordnen**, und so **vorzuschreiben**, daß

(38) Freihr. Sam. von Pufendorf Nat. und Völkerr. VIII. B. I. Kap. 1. §.

(39) Einleitung.

(40) *Ad regem pertinet legumlatio.* *Plato* de regno.

Excel. Hug. *Grotii* L. I. C. III. §. IV. cum notis *Simonis*.

Christi. L. B. de *Wolff*. Jus. nat. P. VIII. §. 813. 814.

Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majestat. L. I. C. V. §. 1.

Cl. Ulr. *Huber* de jure civit. L. I. Sect. III. C. VI. num. 55.

Cl. Hermani *Conringii* dissert. de majestat. civil. §. 69.

daß dadurch **alle Unterthanen vollkommen verbunden werden.**

§. 18.

Die gesetzgebende Macht äußert sich auf zweifache Art, sowohl in **wesentlichen,** (41) als **zufälligen** (42) **Gesetzen**, je nachdem sie entweder aus der Quelle und dem Wesen eines Staats, oder aus der besonderen Lage und den Umständen, in welchen er sich befindet, hergeleitet werden. Beide sind der Gesetzgebung unterworfen. Nun aber muß der Regent vorzüglich **wesentliche** Gesetze geben, und trachten, daß ihre Befolgung durch daraufgesetzte Belohnungen oder Strafen bewirket werde. Es ist zwar unläugbar, daß einige unter den Mitgliedern manches einsehen würden, was die Natur und das Wesen eines Staats unumgänglich nöthig hätte; allein es ist auch nur all zu wahr, daß alle Bürger sowohl

---

(41) *Leges essentiales.*
(42) *Leges accidentales, seu fortuitæ.*
] Freihr. v. **Martini** allgem. Staatsr. 71. §. u. 73.

wohl von Seite des Verstandes, als des Willens mit jenen Fähigkeiten nicht ausgerüstet sind, die sie aus eigenem Antriebe, und durch ihr Gewissen geleitet, das öffentliche Wohl befördern hießen, wenn sie nicht durch Belohnungen oder Strafen dazu gereitzet würden.

§. 19.

Noch weit mehr aber zeigt sich die Nothwendigkeit eines Gesetzgebers in **zufälligen** (43) Gesetzen, die den Umständen der Gesellschaft, der Zeit, den Personen, und ihren Sitten angemessen seyn sollen. (44) Jeder Bürger will zwar das allgemeine Wohl, welches mit dem seinigen so verwebt ist, daß eines ohne den andern nicht bestehen kann; (45) er sucht alle Wege dazu auf; allein er kann die besondere Lage des Staats unmöglich so kennen, als der, dem die Regierung anvertraut ist, und folglich den gan-

(43) Note 42.

(44) Cl. Ulr. *Huber* de jure civit. L. III. Sect. I. C. I.

(45) Note 25.

zen Staat mit einem Blicke übersehen kann; gesetzt aber auch, es zeigte sich einzelnen Mitgliedern ein Licht davon, würden sie wohl ohne geblendet zu werden, die Mittel zum Endzwecke geradezu wählen, (46) und selbe mit den besondern Umständen genau abwägen können? Hätten sie wohl jenes Recht, wie der Fürst, die Güter und

(46) *La volonté générale est toujours droite, mais le jugement qui la guide n'est pas toujours éclairé. Il faut lui faire voir les objets tels, qu'ils sont, quelque fois tels qu'ils doivent lui paroitre, lui montrer le bon chemin qu'elle cherche, la garantir de la seduction de volontés particulieres, rapprocher à ses yeux les lieux et les tems, balancer l'attrait des avantages présens et sensibles, par le danger des maux éloignés et cachés. Les particuliers voient le bien qu'ils rejettent: le public veut le bien qu'il ne voit pas. Tous ont également besoin des guides. Il faut obliger les uns à conformer leurs volontés à leur raison, il faut apprendre à l'autre à conoître ce qu'il veut. Alors des lumieres publiques résulte l'union de l'entendement et de la volonté dans le Corps social, de là l'exact concours des parties, et enfin la plus grande force du tout. Voilà d'où naît la necessité d'un Législateur.* **I. I.** *Rousseau* du Cont. soc. Chap. VI.

und Handlungen seiner Unterthanen einzusehen? (47) Es fordert daher die vollkommne Pflicht des Regenten, das allgemeine Wohl zu befördern, seinen Bürgern Vorschriften — ich meine die Erklärung seines Willens — zu geben, nach welchen sie in einer solchen besonderen Lage ihre Handlungen für's allgemeine Beste einzurichten haben.

§. 20.

Weil sich aber alle Glieder des Staats ihren Fürsten in der allgemeinen Absicht unterworfen haben, daß er sie beherrsche, und ihrem Endzwecke zuführe; so ist es eine richtige Folge, daß des Regenten Willen auch aller Willen seyn solle; und es ist allerdings zu **vermuthen**, daß er die geschicktesten Mittel für den Endzweck wähle, und sich in der Verwaltung seines Staats mit einer gewißen Gelindigkeit thätig erweise, (48) wenn es uns auch manchmal nicht so einleuchtend ist. Gänzlich wird es sodann des Fürsten Gewissen über-

(47) Note 32.

(48) Herrn v. **Montesquieu** Werk von den Gesetzen. 12. B. 25. Kap.

überlassen, wie auf was Art er das Wohl seiner Unterthanen befördere, und er bleibt in seiner Regierung dergestalt **frei**, daß er keineswegs verbunden ist, einem Menschen Rechenschaft davon zu geben. (49)

§. 21.

Obgleich auf eine solche Weise der Regent von einer endlichen Macht keine Beschränkung zu befürchten hätte; so kann er sich doch der vollen Unabhängigkeit nicht rühmen, weil ihm einerseits das **Gesetz der Natur**, anderseits **der bürgerliche Vertrag** Gränzen setzen: Denn die natürliche Verbindlichkeit bleibt unveränderlich, also

kann

(49) *Sufficit jam non habere subjectos, quare legibus obedire renuant. Militat enim pro imperante, cui sese subdidere, præsumtio, nihil eum propositurum populo, quod non sit utilitatibus civitatis conveniens: etsi non semper causæ in occulos incurrunt.* Cl. Nicol. Hieron. *Gundlingii* jus nat. & gent. C. 36. §. 14.
Non potest latere in potestate malitia. Plutarch. de doctri. princip.
Christi. L. B. de *Wolff* Jus. nat. Pars VIII. §. 45. & 46.

kann auch die Macht des Regenten unmöglich größer seyn, als sie ihm seine Unterthanen geben konnten: Nun aber konnten ihm die Glieder des Staats die Macht widernatürliche Gesetze zu gegeben eben so wenig übertragen, so wenig sie selbst im Stande waren, sich den Gesetzen der Natur (50) zu entziehen.

§. 22.

Es bleibt daher dem bürgerlichen Gesetzgeber über die natürlichen Gesetze keine größere Gewalt zurück, als selbe durch sein Ansehen den Unterthanen verbindlicher zu machen, sie auf vorkommende Fälle anzuwenden, ihre Befolgung durch Belohnungen oder Strafen zu befestigen, dem zulassenden (51) Rechte etwas wegzunehmen, oder endlich die natürlichen unvollkommenen Verbindlichkeiten mit einem bürgerlichen Zwangsrechte zu verknüpfen. (52)

(50) Sam. L. B. de *Puffendorf* Element. jurisprud. univer. L. 1. Definit. 13. §. 6.
(51) *Jus permissivum.*
(52) Freihr. v. **Mart.** allgem. Staatsr. 83. §. *Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majest. L. I. C. V. §. 39. — 49.

§. 23.

Eine zwote Gränze der Gesetzgebung ist der **bürgerliche Vertrag,** (53) in welchem auf jene Freiheit Verzicht gethan wurde, die dem gemeinschäftlichen Besten zuwider wäre; im Gegentheile aber hat man sich außer allem Zweifel diejenige Freiheit zu handeln vorbehalten, die dem Endzwecke nicht widerspricht, und also in das allgemeine Wohl keinen wirklichen Einfluß haben kann; folglich können solche Handlungen, die man sonst auch **gleichgiltige** nennet, der Gesetzgebung nicht unterworfen seyn, (54) und in so weit kann man sagen, daß es eine **bürgerliche Freiheit** gebe, die dem Herrn Hofr. v. **Sonnenfels** (55) eine **Freiheit zu handeln** heißt, **in sofern es der allgemeinen Wohlfahrt nicht zuwider ist.**

§. 24.

(53) §. 21.

(54) So lange sie nämlich gleichgiltige Handlungen bleiben.

(55) Polizei. 74. §.

§. 24.

Allein nur der Regent, der den Zusammenhang aller Räder der Staatsmaschine einsieht, ist fähig die Gränzen der bürgerlichen Freiheit zu **bestimmen**, selbe **zusammenzuziehen**, oder zu **erweitern**, je nachdem es die Umstände erfordern. Man stelle sich aber darum den Staat ja nicht als eine Sklaverei vor; denn ein Staat, in welchem jeder seinem Eigendünkel nachleben darf, ist eben so gut ein Unding, als derjenige, worinn alles bis zum höchsten Grade vollkommen, und unverbesserlich ist, dergleichen einen der weise Plato auf dem Papiere entworfen hat.

§. 25.

Denn die Freiheit besteht nicht in einer zügellosen Ungebundenheit, (56) in der jedem erlaubt ist zu thun, was er will; sondern in dem, daß er nur dasjenige thue, was dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft nicht zuwider läuft. Es

(56) Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Theil VI. Haupt. 1. §.

würde daher sehr wenige Kenntnisse von dem Wesen eines Staates verrathen, wenn man glauben wollte, daß die freie Ausübung des Privateigenwillens, und des einzelnen Privatvortheils die Glückseligkeit des Staats ausmache.

§. 26.

Nur die verschobene Einbildungskraft menschenfeindlicher Afterphilosophen und romantischer Sonderlinge kann daher das Ideal eines Staats aushecken, dessen Glieder bei aller Verschiedenheit der Neigungen und Bedürfnisse vollkommen frei, und unabhängig, mit einem Worte, gesetzlose Kosmopoliten sind. Wer sieht nicht ein, daß die Idee so eines Staates, so einer Gesellschaft sich selbst widerspricht, und wer kann die Vortreflichkeit der ächtbürgerlichen Verfassung noch länger bezweifeln? (57)

§. 27.

---

(57) Cl. Io. *Hertii*, *Barbeyrac*, und anderer gelehrten Männer Anmerk. zu Freihr. Sam. v. Puffendorf Nat. u. Völkerr. I. B. I. Kap. 7. §. 6. Anmerk.

§. 27.

Um aber die Befolgung der Gesetze zu befördern, und dem Willen des Fürsten über die Handlungen der Unterthanen Eingang und Wirkung zu verschaffen, sollen die Gesetze so **abgefasset** werden, (58) daß sie der **Sprache** und **Beschaffenheit** derjenigen angemessen sind, für welche sie gemacht werden. Auf dieses folget die Bekanntmachung als das **Wesentlichste** zur vollkommenen Verbindlichkeit, von welcher sodann **kein Unterthan ausgeschlossen** werden soll, weil es die Natur der bürgerlichen Gesellschaft mit sich bringt, daß unter den Bürgern dießfalls **keine Ungleichheit** statt finde.

§. 28.

Fremde Gesetze, die für sich betrachtet auch noch so vortreflich sind, auf einen Staat anwenden, ohne vorher dessen Lage, Verhältniß, Gebräuche, sittliche und physische Beschaffenheit mit sel:

(58) §. 17.

selben wohl abgewogen und zusammengehalten zu haben(59), ist schon für sich ein grober Fehler der Staatspolitik; aber ganz unbegreiflich muß es jedem unbefangenen Patrioten seyn, wie man vollends ein schon an sich verwirrtes und bei aller ungeheuern Weitläufigkeit dennoch unvollständiges System der Gesetzgebung einer vor beinahe zweitausend Jahren erloschenen Republik in so manche unserer heutigen Staaten, die an Sprache, Bedürfnissen, Religion, Sitten, und Gebräuchen, so ganz von jener verschieden sind, ein-

(59) *Comme avant d'elever un grand édifice l'architecte observe et sonde le sol, pour voir s'il en peut soutenir le poids, le sage Instituteur ne commence pas par rédiger de bonnes loix en elles — mêmes, mais il examine auparavant si le peuple auquel il les destine est propre à les supporter. — — Mille nations ont brillé sur la terre qui n'auroient jamais pu souffrir de bonnes loix, et celles mêmes qui l'auroient pu n'ont eu dans toute leur durée qu'un tems fort court pour cela.* I. I. *Rousseau* du cont. soc. Cap. VIII.

einführen, (60) und geltend machen konnte; Muß bei einem solchen Verfahren nicht oft die innere Sicherheit, welche durch das Justitzwesen (61) erhalten wird, hart leiden?

§. 29.

Wenn aus dieser Ursache ein kluger Gesetzgeber eine **Versammlung** (62) zur Berathschlagung für nothwendig hält, so müssen immer die obern Beamten eines Polizei- Handlung- und Finanz-Kollegium dazu gewählet werden, und überhaupt Männer, die nicht allein die Kenntnisse der bürgerlichen Rechtsgelahrsamkeit inne haben, und die

---

(60) Des Hr. v. **Montesquieu** Werk von den Gesetz. I. B. 3. K.

Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. VI. Hauptst. 8. 9. u. 10. §.

(61) Herrn Joh. August **Schlettweins** neues Archiv für den Menschen und Bürger. I. B. drit. Gegenstand.

(62) Freihr. von **Martini** allgem. Staatsr. 77. §.

die man sonst nur Gens des loix (63) zu nennen pflegt, sondern die auch vollkommene Lokalkenntnisse mit reinen philosophischen Grundsätzen vereiniget besitzen. (64)

§. 30.

Um weiters den Gesetzen eine Feste und Dauerhaftigkeit zu verschaffen, müssen sie, so viel nur immer möglich ist, das **Einfache** der natürlichen Gesetze an sich haben, und ihre Wirkung wird entsprechend seyn; (65) da hingegen viele Abänderungen, Verbesserungen, oder gar Widersprüche unter den Gesetzen immer ein Merkmal der verwirrten Grundsätze des Gesetzgebers sind; Dieses würde auch von denjenigen Gesetzen

(63) Anmerk. aus der neuesten Ausgabe des Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Th. VI. Hauptst. 10. §.

(64) Ein weiser Fürst kann solche Männer nicht genug ehren, indem sich das allgemeine Heil und Wohl eines Staats auf ihre ausgebreiteten Kenntnisse gründet.

(65) Cl. Herm. *Conringii* differt. de majestat. civil. §. 73.

setzen gelten, die über die lächerlichsten **Kleinigkeiten** ergiengen.

§. 31.

Eben so schädlich ist die **Menge** der Gesetze; denn — wie Plato (66) sagt — wo es zu überhäufte Gesetze giebt, dort trift man immer verderbtere Sitten und schlimmere Händel an. Eine Bemerkung, deren Wahrheit durch die Zeiten des Tiberius — nach dem Zeugniße des Tacitus — hinlänglich (67) bestätiget wird. Es ist auch leicht einzusehen, daß in einem Staate, worinn gleichsam ein Gesetz das andere drängt, nothwendig Zänkereien über den Sinn derselben, rabulistische Ausflüchten, und Kabalen nebst andern Unordnungen herrschen müßen.

§. 32.

Aus der Ursache soll der Regent allen Unterthanen auf das strengste verbieten, nur die mindeste

---

(66) Anmerk. des Freihr. v. **Martini** allgem. Staatsr. 79. §.

(67) Cl. Herm. *Conringii* dissert. de majest. civil. 74. §.

deste Auslegung eines Gesetzes ohne seinen Willen, und seine Einsicht zu machen. Vorzüglich gilt dieses von jenen Afterrechtsgelehrten, die in Verdrehung und falscher Anwendung der Gesetze einen Ruhm suchen, und alles verwirren, um desto sicherer im Trüben fischen zu können. Ein Misbrauch der das Ansehen der Staatsherrschaft nicht wenig herabsetzet, und einerseits zu tausend Ungerechtigkeiten, anderseits aber zur Verlängerung der Prozesse Gelegenheit giebt.

§. 33.

Da aber die Macht der Gesetze auf den Willen der Unterthanen mehr von ihrer eigenen Vortreflichkeit als von der Strenge der Strafen abhängt; so soll jedem Gesetze eine **kurze Erklärung** der Veranlassung, der Nothwendigkeit, und des Nutzens vorgesetzet werden. Nicht als ob der Regent verbunden wäre seinen Unterthanen Rechenschaft zu geben, warum er eben dieses und nicht jenes befiehlt, sondern nur weil dadurch die Folgeleistung der Gesetze mehr befördert wird, und weil der Regent zur Anwendung aller

jener Mittel verbunden ist, die den Endzweck der Gesetze befördern können.

§. 34.

Aus eben dem Grunde, und damit die bürgerliche Freiheit näher bestimmt werde, soll in der **Schreibart** (68) der Gesetze alle **Dunkelheit**, und **Zweideutigkeit** mit der strengsten Sorgfalt vermieden werden, damit hiedurch allen schielen Auslegungen vorgebeugt, und das Gesetz jedem Unterthan begreiflich gemacht werde. Es ist daher wirklich nichts schwerer, wie Herr Hofr. v. Sonnenfels bemerket, (69) als der gesetzgebende Stil, in welchem alle auf Schrauben gesetzten Redensarten, aller Schwulst, alle undeutschen, und aus fremden Sprachen entlehnten Worte, unbestimmte Ausdrücke und Begriffe zu vermeiden sind, und dessen vorzügliche (70) Eigenschaften **Einfalt**, und **Deutlichkeit**, **Kürze** und

Bün=

(68) §. 27.
(69) Polizei. 78. §.
(70) Herrn von **Montesquieu** Werk von den Gesetzen 29. B. 16. Kap.

Bündigkeit seyn sollen, damit die Gesetze von den Bürgern desto leichter im Gedächtniße können behalten werden; vorzüglich aber müssen die Worte des Gesetzes so **klar** und **bestimmt** seyn, daß sie sich gerade so weit erstrecken, als es die Absicht des Gesetzgebers ist, und daß sie für alle Bürger einen **gleichen Sinn** haben. Aus diesem erhellet, wie lächerlich es zum Beispiele seyn würde deutsche Unterthanen durch Gesetze verbinden wollen, die in einer fremden, oder altdeutschen dem gemeinen Manne unverständlichen Sprache abgefaßet wären. (71) Ein Fall, der leider bei unsern römischen, und altdeutschen Lehen- und Kriminal-Gesetzen eintritt.

§. 35.

Nicht genug, daß der Gesetzgeber deutliche Gesetze vorschreibt, er muß auch besorgt seyn, daß sie von den Unterthanen befolget werden, (72) und

---

(71) Freihr. Sam. v. **Pufendorf** Nat. und Völkerr. mit den Anmerk. Cl. Io. *Hertii* & *Barbeyrac:* VII. B. I. Kap. 5. §.

(72) **Ebendieselben** 6. und 4. §.

und ihnen seine **Kraft** und **Vermögen** in dem Falle fühlen lassen, wenn sie seinem Willen nicht nachleben wollten. Es muß daher jedes Gesetz nicht nur den Ausspruch, sondern auch die Verbindungskraft in sich halten, die im Uibertretungsfalle das angedrohte Uibel wirklich nach sich zieht: Denn selbst die lebhafteste Uiberzeugung, daß dieses oder jenes Gesetz weise, und vortreflich sey, bringt noch lange nicht eine allgemeine Folgsamkeit zuwegen, wenn nicht die Betrachtung des mit der Unfolgsamkeit verbundenen Uibels den nöthigen Eindruck und Beweggrund zu handeln hervorbrächte, eines Uibels, das eine unausbleibliche Folge der Uibertretung des Gesetzes ist. Diese Folge aber nennet man **Strafe**, also müßen wirksamen Gesetzen immer Strafen beigesetzet werden, (73) die hinreichend sind, die

(73) Die Rechtsgelehrten nennen es *legem imperfectam*, wo die *sanctio poenalis* mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt; so heißt es: Handle wie das Gesetz lautet, wo nicht so — wo die Strafe mangelt, heißt es bloß; Handle wie das Gesetz lautet — wo nicht — so hast du nicht so gehandelt. Herrn Hofr. v. Sonnenf. Polizei. §. 147. Note p.

Nichtbefolgung und Uibertretung der Gesetze, so viel möglich ist, zu verhindern. (74)

§. 36.

Damit aber niemand aus Unwissenheit in eine Strafe verfalle, oder sich mit jener entschuldigen könne, so müssen die Gesetze genug bekannt gemacht werden. Diese **Bekanntmachung** (75) gehört nun zum **Wesentlichen** (76) der Gesetze, weil es die Natur der Sache selbst mit sich bringt, daß man niemanden gehorchen, und sich nach desselben Willen richten könne, wenn man diesen nicht weiß: Nun aber ist ein Staatsgesetz (77) nichts anders als der erklärte Willen des Regenten, durch welchen die Bürger verbunden werden, ihre Handlungen nach dem Endzwecke des Staats ein-

(74) Christi. L. B. de *Wolff*. Jus nat. P. VIII. §. 585.

(75) §. 27.

(76) Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majest. L. I. C. V. §. 77.

(77) Sam. Freihr. v. **Pufendorf** Nat. und Völkerr. I. B. VI. Kap. 13. §. **Ebendesselben** elementa jurispr. univers. L. I. Definit. 13. §. 10.

einzurichten; (78) folglich ist die Bekanntmachung eines der wesentlichsten Stücke des Gesetzes. Diese Bekanntmachung ist nach der Natur der Gesetze verschieden: so sollen die wesentlichen Staatsgesetze in ein beständiges und allgemein bekannt zumachendes Gesetzbuch gebracht, die zufälligen Gesetze aber von Zeit zu Zeit kund gemacht werden. Es giebt **verschiedene Arten** dieser Kundmachung. Unter die besten zählet man (79) die Anschlagung der Gesetze an die Stadt- Kirchen- und Dikasterials-Thore, die Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter, den Ausruf nach dem Trommelschlage, die Zusammenrufung der Gemeinden, und besonders die Ablesung **von dem Predigtstuhle.** Da die Befolgung der Gesetze auch Gewissenspflicht ist, so ist diese Art der Bekanntmachung in doppelter Rücksicht passend, und wirksam, zumal wenn sich Prediger angelegen seyn lassen die Lehren der Religion in Hinsicht der Pflichten gegen den Regenten ihren Zuhörern öfter ans Herz zu legen.

(78) §. 16.
(79) Herrn Hofr. v. **Sonnenfels** Polizei. 303 §.

§. 37.

Sobald nun ein Gesetz ist bekannt gemacht worden; so fängt die Verbindlichkeit desselben auch alsogleich an, (80) und zwar dergestalt, daß es, wie ich so eben gesagt habe, **vollkommen**, das ist im **Gewissen** verbinde. (81) Ein Satz, dessen Beweis, sowohl aus den **natürlichen und göttlichen Gesetzen**, als auch in Hinsicht des **bürgerlichen Vertrages**, und der daraus entstandenen **Pflicht** hergeleitet wird.

§. 38.

Dieses erhellet noch klärer daraus: Das natürliche Gesetz verbindet jeden für seine Erhaltung und Vervollkommung zu sorgen; (82) da nun dieses gerade die Absicht der bürgerlichen Gesell-

---

(80) Außer der Gesetzgeber wollte die Verbindlichkeit eines Gesetzes auf eine bestimmte Zeit hinaussetzen.
Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majest. L. I. C. V. §. 13.

(81) §. 27.

(82) Note 1.

sellschaft ist, und wir bei Umständen im Gewissen verbunden waren, (83) eine solche Gesellschaft als das einzige Mittel zur Erreichung (84) dieses Endzweckes einzugehen; so sieht man leicht ein, daß wir zur Befolgung der Gesetze, ohne welchen unser Endzweck nicht erreicht werden könnte, ebenfalls im Gewissen verbunden sind. Selbst die geoffenbarte Religion sagt uns ausdrücklich: **So seyd nun aus Noth Unterthan, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens Willen.** (85) — **Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat:** (86) u. s. w.

---

(83) Note 14. 13. und 12.

(84) Excel. Hug. *Grotii* de jur. bel. & pa. obſervat. Heinrici *Henniges*. L. I. C. II. §. 6.
Cl. Herm. *Conringii* diſſert. de majeſtate civil. 12. 16. — 22. §.
Herrn von **Vattels** Völkerr. I. Thl. 21. §.
Freihr. v. **Mart.** allg. Staatsr. 7. u. 8. §.,

(85) **Deut.** V. 16.

(86) Röm. XIII. 1. u. 5.

§. 39.

Allein die Gewissensverbindlichkeit der Gesetze läßt sich auch noch weiter aus dem **vollkommenen Rechte** des Regenten, welches er durch den Gesellschaftsvertrag erhalten hat, (87) seine Unterthanen durch die Gesetze als Mittel (88) zu dem Endzwecke zu leiten, beweisen; denn es ist bekannt, daß ein vollkommenes Recht auf einer Seite eine vollkommene (89) Verbindlichkeit auf der andern hervorbringe. Es ist daher außer allem Zweifel, daß wir auch im Gewissen verbunden sind, die weltlichen, das ist, die bürgerlichen Gesetze zu befolgen. (90)

§. 40.

---

(87) 9. u. 10. §.

(88) Note 22.

(89) Christian. L. B. de *Wolff* Jus naturæ P. VIII. §. 28. & 29.

(90) In Sam. L. B. de *Pufendorf* de Offic. hom. & civ. prælect. Gottl. *Heinecci* L. I. C. 12. §. 8.
Cl. Ulr. *Huber* de jur. civit. L. III. Sect. I. C. III. num. 26.

§. 40.

Diese richtigen Grundsätze vorausgesetzet mag sich jeder Bürger die Frage selbst beantworten, ob es einem derselben nach natürlichen und göttlichen Rechten erlaubt sey, die Gerechtigkeit, Billigkeit, und den Nutzen eines Gesetzes in Zweifel zu ziehen, dessen Absicht zu ergrübeln, selbes nach seinem Eigendünkel zu deuten, darüber zu schmälen, oder wohl gar bürgerliche Unruhen zu veranlassen, und welche Strafen dergleichen nasenweise, und boshafte Aufrührer und Störer der allgemeinen Ruhe verdienen? Der Raum erlaubt es nicht, derlei politische und sehr gewöhnliche Vergehungen, und ihre übeln Folgen weiter auseinander zu setzen, genug, daß der Gehorsam und die Hochachtung gegen die Gesetze durch unwiderlegbare Gründe dargethan ist, und durch das Zeugniß der weisesten Schriftsteller aller Zeiten bekräftiget wird. (91)

---

(91) Excel. Hug. *Grotii* de jure bel. & pac. L. I. C. II. §. VII. C. V. §. II. & III. C. IV. §. II. num. 1. & §. III. num. 4. §. IV.

§. 41.

Ein Gesetz wirket auf alle, und **kein** (92) **Bürger** kann sich eigenmächtig davon ausschliessen, sondern jedes Mitglied des Staats ohne aller Rücksicht des **Standes**, und der **Würde** wird durch jedes Gesetz **vollkommen verbunden**; weil sich Alle der allgemeinen Herrschaft unterworfen haben, und aus dieser Ursache auch ver-

---

Cl. Heinr. *Henniges* obſervat in eundem *grot.* In der Ausgabe Solisbachii 1673. in 8vo. pag. 960. 268. 984. — 988. 254. 256.

In Sam. L. B. de *Pufendorf* de offic. hom. & civ. præl. Gottl. *Heineccii* L. II. C. VIII. §. 3.

Freihr. Sam. v. **Pufendorf** Nat. u. Völkerr. mit den Anmerk. Cl. Io. *Hertii* & *Barbeyrac* VIII. B. I. Kap. 6. §.

Chriſti. L. B. de *Wolff* jus nat. P. VIII. §. 1043. 1049. 1063. 1064. 1072. 1078. und §. 1079.

Cl. Caſpari *Ziegleri* Tractatus de juribus majeſtat. In der Ausgabe: Wittenbergæ 1681. in 4to pag. 92. 163. 580. 171. 581. 1030.

— — Caput de crimine læſæ majeſtatis.

(92) §. 27.

verbunden sind zu dem gemeinen Besten beizutragen, (93) welches durch Beobachtung und Befolgung der Gesetze geschieht.

§. 42.

Ich sagte kein Stand sey von der Folgeleistung der Gesetze ausgenommen, die Gesetze binden also auch den geistlichen Stand; denn die politische Freiheit desselben kann keine weiteren Gränzen haben als jene des Weltlichen; dieses wird wohl niemand in Zweifel ziehen, welcher bedenket, daß der geistliche Stand durch das natürliche Gesetz eben so gut als der Weltliche verbunden ist, alle Mittel zu seiner physischen Erhaltung und moralischen Vervollkommung anzuwenden, sohin den gesellschäftlichen Vertrag einzugehen, und kraft desselben den Gesetzen zu gehorchen. Zudem genießet er alle Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, folglich muß er selbe auch auf gleiche Weise befördern helfen. Es wäre denn, daß

(93) Christi. L. B. de *Wolff* Jus nat. P. VIII. §. 18. — 22.

daß ihn hievon seine geistlichen Pflichten und Vorschriften loszählten; allein, da die bürgerliche Gesellschaft sich auf das Naturgesetz gründet, und Gott sich nicht widersprechen kann; so ist es klar, daß dieser Stand keine derlei Vorschriften, und Gesetze haben könne, vielmehr lesen wir in der heiligen Schrift: **Seyd aller menschlichen Kreatur unterthan um Gotteswillen:** (94) **es sey gleich dem Könige als dem Vortreflichsten; oder den Fürsten, als die von ihm gesandt sind, zur Rache der Uibelthäter, und zum Lobe der Frommen:** Ferner: **Eine jegliche Seele sey unterthan, der obrigkeitlichen Gewalt,** (95) **und wer sich ihr widersetzt, handelt wider das Gebot Gottes;** Wenn nun jegliche Seele — so glaube ich wohl, daß darunter auch die Seele eines Diener Gottes verstanden werde. Es ist also der geistliche Stand von der Befolgung der bürgerlichen Gesetze um so weniger ausgenommen, als es ihm vielmehr vor-

(94) 1. Pet. II. 13. 14.
(95) Röm. XIII. 1.

vorzüglich obliegt, andern mit guten Beispielen vorzuleuchten. (96)

§. 43.

Aber auch keine **Würde** (97) kann sich von der **Verbindlichkeit** der Gesetze ausnehmen, und eben dieses gilt auch von dem Adel. Denn obgleich diesem manche äußerlichen Vorzüge vor gemeinen Bürgern sind ertheilet worden, die aber dem Endzwecke des Staats nie widersprechen können, und der Adeliche nie aufhöret Mensch und Bürger zu seyn; so ist es klar, daß ihn die Gesetze eben so gut verbinden als andere Staatsglieder, zumal wenn man bedenket, daß der Ursprung des ächten Adels gerade von irgend einer ausgezeichneten dem Endzwecke des Staats vorzüglich nützlichen That herzuleiten ist. Ein Umstand, der die Nachkommen solcher großen Männer

ner

(96) Man lese, was Herr Regierungsrath **Eybel** in seiner vortrefl. Einleitung in das katholische Kirchenrecht II. Thl. 2.B. 2. Haupt. über diesen Gegenstand schreibt.

(97) §. 41.

ner vorzüglich auffordern muß, durch wirklich edle Gesinnungen für das Wohl des Staats und der Menschheit an Tag zu legen, daß sie ihren Namen und den damit verbundenen Vorzug nicht einem blinden Ungefähr zu verdanken haben. (98)

§. 44.

Die Frage: ob dann selbst der **Regent** von der Verbindlichkeit der Gesetze nicht ausgenommen sey? beantwortet sich von selbst, wenn man nur die Gesetze gehörig unterscheidet. (99) Es wäre wider alle Begriffe von Verbindlichkeit und Freiheit, den Regenten denjenigen Gesetzen unterwerfen zu wollen, welche die Rechte und das Verhalten der Privatpersonen untereinander bestimmen, und die man bloß **bürgerliche Gesetze** nennet. Und so ist er auch über alle Strafgesetze erhaben. Ein anderes ist es in Hinsicht der

---

(98) *Virtuti decet non sanguine niti.* Cicero. Freiherrn Samuel von Pufendorf Natur- u. Völkerr. mit den Anmerk. des berühmt. Io. Nic. *Hertii*, u. Io. *Barbeyrac*. VIII. B. IV. Kap. 25. — 32. §.

(99) Note 37.

der politischen Gesetze, welche unmittelbar in Absicht auf das gemeine Beste gegeben werden, und wohin vorzüglich die Grundgesetze gehören, welche die Staatsverfassung selbst ausmachen, und deren Verletzung den Sturz des gemeinen Wesens nach sich ziehen würde. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß der Regent in seinen Privatangelegenheiten allen Gesetzen, die das Eigenthum betreffen, unterworfen, (100) und die Verträge, die er mit seinen Unterthanen eingeht, zu halten vollkommen verbunden sey.

§. 45.

Weil die Gesetze nicht nur die Handlungen der Bürger unter sich bestimmen, sondern überhaupt aller Gattungen von Menschen, die sich in dem Umfange des Staats befinden, so bezieht sich auch die Folgeleistung der Gesetze auf die **Fremden**, die sich schon bei dem Eintritte in den Staat gleichsam stillschweigend sowohl den all-

(100) Cl. Ulr. *Huber* de jure civit. Sect. III. C. I. num. 24. 25:
Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majestat. L. I. C. I. §. 16.

allgemeinen Gesetzen, die zur Aufrechthaltung guter Ordnung und Sicherheit, von dem Regenten gegeben werden, als auch den Gesetzen in Ansehung der Fremden selbst unterwerfen. Sie müssen daher im Uibertretungsfalle nach den Landesgesetzen abgestraft werden: Denn will ein Fremder an dem Schutze und den gesellschaftlichen Vortheilen irgend eines Staats Antheil nehmen, so muß er auch mit den übrigen Bürgern Achtung gegen die Befehle des Fürsten dieses Staates tragen. (101) Doch muß man hiebei die Pflichten und Rechte der Menschheit, den Vortheil, und die Wohlfahrt des Staats niemal aus den Augen setzen, und wohl bedenken, daß durch die gute Aufnahme der Fremden, den Schutz, und die Freiheiten, welche man ihnen ertheilet, manche Vortheile für den Staat, in Hinsicht des Handels erhalten, und der gute Ruf einer Nation besonders von ihrer Aufklärung und Sittlichkeit dadurch gar sehr beförderet werde.

§. 46.

---

(101) Herrn v. **Vattels** Völkerr. II. Thl. VIII. Kap.
Christi. L. B. de *Wolff*. Jus nat. P. VIII. §. 409. 410.

§. 46.

Aus der gesetzgebenden Macht, werden weiters die Rechte hergeleitet, vermög welchen der Gesetzgeber ein zufälliges Gesetz nach den Umständen des Staats ganz, oder zum Theil **abschaffen**, oder auch aus billigen Ursachen hievon sowohl einzelne Personen, als auch ganze Familien **befreien** kann. Eine solche Befreiung wird in Ansehung der Nichtbefreiten wieder ein **Gesetz**, daß sie nämlich den Befreiten in der Ausübung nicht hindern. Ferner kömmt dem Regenten das **Ehren- und Begnadigungsrecht**, und die **Dispensationsertheilung** zu, welche aber von den Befreiungen wohl zu unterscheiden sind, denn der Unterschied zwischen einer Dispensation, und einer Befreiung besteht nicht darinn, daß jenes dem Bürger mit dem verneinenden Rechte die sittliche Freiheit zurückstelle, (102) und dieses ihm ein

---

(102) *Quod dispensatio jus dumtaxat negativum tribuat & libertatem moralem restituat.*

Freihr. v. **Mart.** allgem. Staatsr. 92. §.

ein wirkliches Recht verleihe, (103) wie man beim ersten Anblicke glauben sollte: sondern der eigentliche Unterschied liegt darinn, daß ein Befreiungsgesetz etwas besonderes für einen allgemeinen, die Dispensation aber nur für einen einzelnen Fall bestimme; Denn man denke sich zum Beispiele zween Anverwandte, welche das Recht erlangen, sich im zweiten Grade der Verwandtschaft zu ehelichen. Man wird sicher sagen, sie sind dispensiret worden, ob sie gleich ein wirkliches Recht erlanget haben. Im Gegentheile, wer lebenslänglich keine Steuern bezahlen darf, der erhält ein verneinendes Recht, also müßte er dispensiret seyn, da er doch privilegirt ist.

§. 47.

Wenn in der Gesetzgebung die Handlungen der Bürger nach dem Endzwecke des Staats bestimmet werden, so versteht es sich von selbst, daß unter diesen Handlungen nur die **äußerlichen**,

und

(103) *Privilegium vero jus positivum largiatur, atque in certis negotiis obeundis civi speciatim adsistat.*
Freihr. v. **Mart.** allgem. Staatsr. 92. §.

und welche wirklich eine That können genannt werden, (104) und daher auf den Endzweck des Staats einen Einfluß haben, keineswegs aber die innerlichen verstanden werden; denn da diese nur einzig in den Willen oder in Gedanken bestehen, so ist es klar, daß sie keinem äußern Zwange unterliegen können; Weil aber die äußerlichen Handlungen, durch die innerlichen, das ist durch den Willen (105) bestimmt werden, so hat in so weit der Regent das Recht seine Bürger auch innerlich **zu bilden**, um die **Folgeleistung** der Gesetze desto mehr zu befestigen. Dieses aber geschieht

A) **durch die Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit eines Volkes.** (106)

---

(104) Herrn v. **Montesquieu** Werk von den Gesetzen. 12. B. 11. Kap.

(105) §. 13.

(106) §. 14.

Es giebt so viele, die zum Theil schiefe, und zum Theil ganz unrichtige Begriffe mit Aufklärung verbinden, daß es nichts weniger als überflüßig scheint, den wahren Begriff davon hieherzusetzen, den unsre vorzüg-

§. 48.

Wer ein Volk gesittet macht legt sicher den Grund zu seinem Glücke, und seinem Ruhme: denn die erste Regel der Staatskunst ist: **Bildet das Volk**, das heißt: erweitert die Kenntnisse seines Verstandes, und veredelt sein Gefühl. (107) Was also immer auf Bildung des Verstandes, und des Herzens einen Bezug haben kann, muß dem Gesetzgeber nicht gleichgiltig seyn. (108)

§. 49.

Es ist längst entschieden, daß man eher gute Menschen, und dann erst gute Bürger bilden müße. Jenes geschieht aber durch eine **zweckmäßige Erziehung**, folglich muß selbe einer der wich=

züglichern Aufklärer von Aufklärung geben: **Daß sie in richtiger Erkenntniß unsrer Verhältnisse bestehe**: s. **Bekers** Versuch über Aufklärung.

(107) Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. IV. Hauptst. 3. §.

(108) Freihr. von **Martini** allgem. Staatsr. 110. §.

wichtigsten Gegenstände der Regierung seyn. (109) Denn wem ist es unbekannt, von welchen wichtigen Folgen die ersten Eindrücke für das ganze Leben des Menschen sind, und wie schwer es ist, sich von Vorurtheilen loszuwinden, die man gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hat? Zwar ist die Erziehung eine besondere Pflicht der Aeltern; allein wenn man bedenket, daß eine solche ganz sich selbst überlassene Erziehung aus manchen Ursachen oft beinahe schädlichere Folgen hat, als wenn der Zögling der Natur ganz allein wäre überlassen worden; wenn man bedenket, daß eine solche Privaterziehung vollkommen gebildete und vorurtheilfreie Aeltern voraussetzet, welches der Fall wohl selten seyn mag; so sieht man leicht ein, daß es dem Regenten nicht gleichgiltig seyn kann, selbe ganz ohne Aufsicht der Privatsorge zu überlassen. (110) Der Fürst hat also zu sorgen, daß die Aeltern ihre Pflicht genau beobachten, und

---

(109) Herrn v. **Vattels** Völkerr. I. Th. 112 §.

(110) Herrn Hofr. v. **Sonnenf.** Polizei. §. 96. I. I. *Rousseau*. Discours sur l'oeconomie politique.

ihren Kindern die gehörige Erziehung geben: (111) Sollten aber die Kinder entweder Aelternlos, oder die Aeltern wegen Alter und Mittellosigkeit zur Erziehung unfähig seyn, so soll der Staat Vaterstelle vertreten, und ihnen die gehörige Erziehung geben lassen: Zu dem Endzwecke soll der Regent **Waisenhäuser, Kinderschulen,** (112) **Akademien,** und dergleichen zur Erziehung der Jugend gewidmete Institute errichten, und selbe mit vorzüglichen Begünstigungen belohnen.

§. 50.

Es ist aber nicht genug, daß der moralische Karakter der Jugend gebildet werde; denn dadurch allein würde der Staat zwar unschädliche und folgsame, aber wenig nützliche Bürger erhalten. Letzteres wird durch die Unterweisung in den **Handwerken, Künsten,** und vorzüglich in den **Wissenschaften** bewirket: Da nun die Schulen und Akademien als Mittel zu diesem Endzwecke zu

(111) Christi. L.B. de *Wolff.* Jus. nat. P. VIII. §. 430.

(112) Cl. Caspar. *Zieglerus* de jurib. majestat. L. I. C. XXIII. §. 1. & 4.

zu gelangen angesehen werden; so soll ihnen der Fürst in den Augen des Volkes durch besondere Vorrechte und Befreiungen ein Ansehen geben, sie auf öffentliche Kosten unterhalten, und Männer zu Lehrer aufstellen, die entfernet von aller Pedanterei und graubärtigen Vorurtheilen der Jugend die Wissenschaften mit der Tugend und einer reinen Sittenlehre vereiniget, nicht nur durch Lehren sondern auch vorzüglich durch eigenes Beispiel beizubringen wissen. Der Regent ist daher allerdings berechtiget, den Mönchsklöstern die Erziehung der Jugend ganz zu untersagen, sobald er gewahr wird, daß darinnen finstere Vorurtheile, und mönchische Pedanterei herrschet, oder daß wohl gar gewisse Ordensgrundsätze und mißverstandene Religionslehren der Bildung eines ächten Staatbürgers geradezu widersprechen.

§. 51.

Nicht nur allein die Mönchsklöster sollen in diesem Falle von der Erziehung der Jugend befreiet werden; sondern überhaupt soll der Fürst über alle jene **Privatgesellschaften** beiderlei Geschlechtes wachen, deren Endzweck und Grundsätze ihm

ihm nicht hinlänglich bekannt sind, und die oft unter dem Vorwande der Tugend, Sittenlehre, und Ausbildung des Verstandes, **reife Jünglinge und Mädchen** verführen, mit ihren giftigen Grundsätzen, und Meinungen anstecken. Damit nicht der Staat auf solche Weise durch verderbliche Meinungen, und zweckwidrige Bildung der Jugend, ungeachtet aller übrigen Sorgfalt, dennoch schädliche und unnütze Bürger erhält. Zumal dem Regenten sehr daran gelegen seyn muß, rechtschaffene Bürger, thätige Hausväter, und tugendhafte Mütter zu erziehen.

§. 52.

Die Schulen müßen in Klassen eingetheilet werden, wo die Jugend gleichsam stuffenweise zu den höheren Wissenschaften geführet wird: Freiherr von **Bielfeld** rühmt unter andern die im Deutschlande errichteten **Gymnasien**, (113) was eigentlich die oberste Klasse einer Schule ist: hier werden — sagt er — die jungen Leute zur vortheil-

(113) Staatskunst I. Thl. IV. Hauptst. 8. §.

theilhaften Fortsetzung ihrer Studien auf Universitäten genau vorbereitet. Die mindeste von diesen Klassen sollte zur Erlernung der **Muttersprache** bestimmt seyn: denn nichts ist von so manigfaltigen Nutzen, und nichts erreget eine so vortheilhafte Idee von einem Volke, als wenn sich die Bürger, sowohl im Schreiben als im Reden gut und rein ausdrücken können. Uibrigens soll man auch die **Erziehung** des jungen **Landvolkes** nicht vernachläßigen; jedes Dorf, oder mehrere zusammen, wenn sie nicht zu weit von einander entfernet sind, sollen einen geschickten und geprüften Lehrer haben; der das junge Landvolk im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den Lehren der Religion, und anderen seiner Bestimmung angemessenen Künsten und Wissenschaften, zum Beispiele in der Mechanik, Oekonomie, Naturlehre u. s. w. unterrichtet. Eben so sollen auch Lehrerinnen aufgestellet werden, die junge Mädchen zu guten Dienstbothen oder Hauswirthininnen und Müttern zu bilden beflissen sind. Die wohlverdienten Zöglinge sollen bei den öftern Prüfungen öffentlich belohnt und vor anderen ausgezeichnet werden. Die Leitung und Aufsicht einer solchen Erziehungsanstalt kann geprüften menschen-

freundlichen Landpflegern übertragen werden, die dafür in jedem Falle zur Rechenschaft gezohen werden können.

§. 53.

Zur Aufklärung eines Volkes tragen weiters die schönen und **mechanischen Künste** sehr viel bei. Es soll daher jedem unentgeltlicher Unterricht in der Mechanik, Architektur, Zeichenkunst u. s. w. in solchen Lehrstunden gegeben werden, die den Künstler und Handwerksmann an seinem Brodverdienste nicht hindern. Man weiß wie weit es in diesem Punkte die Griechen und Römer, und noch zu unsern Zeiten die Engländer und Franzosen gebracht haben, und wie sehr dadurch der Ruhm einer Nation, die Industrie überhaupt, und der Vortheil des Staats befördert werden muß.

§. 54.

Bei Gelegenheit der **Handwerke** ist noch zu erinnern, daß der Fürst alle **Mißbräuche** bei der Aufnahme und dem Freisagen der Lehr-

linge abschaffen soll, daß vor allem eine bestimmte Lehrzeit nach Erforderniß des Handwerkes festgesetzet, und davon kein Ausnahme gestattet werden soll, der Lehrling bezahle hernach viel, wenig, oder gar kein Lehrgeld, er sey ein Meisterssohn oder nicht. Auch soll kein Meister einen Lehrling annehmen dürfen, der nicht die niederste Klasse der Schulen, die deutsche nämlich fleißig besucht hat, und darinn geprüft worden ist, und dann sollen die Kinder ohne Vorurtheil ihrer Herkunft oder ihrer Geburt aufgenommen werden. Ich verstehe hier die Kinder der Abdecker, Gerichtsdiener, Scharfrichter, und die so außer der Ehe erzeugt werden, welche der gemeine Mann aus einem falschen Begriffe von Ehre meistens für unehrlich hält, gerade als ob irgend eine Beschäftigung, die dem Staate nützlich, ja selbst nothwendig ist, entehrend seyn könnte. Eine eben so verhaßte Gewohnheit ist es, unehelichen Kindern die Ehre einen Schuh einen Rock zu verfertigen streitig machen wollen, nicht anders als wenn einem Kinde, dem Aeltern mangeln, zugleich auch Ohren, Augen, Nasen, und alle Sinne, sammt Verstand und Herz fehlten, oder als ob das unschuldige Kind an der Vergehung und Ausschweifung seiner

Aeltern Schuld wäre. Es ist daher ein grausamer und toller Stolz, die Hände unehelicher Kinder für den Vaterlandsdienst zu lähmen. Der Regent, der die allgemeine Sicherheit, und die Nahrungswege befördert, soll daher solche laute Misbräuche zu vertilgen suchen, und im Widersetzungsfalle sein Ansehen und seine Gewalt wirken lassen. Sind übrigens die Lehrjahre vollendet, so soll dem Burschen nicht eher erlaubt seyn zu wandern, bis er nicht einige Jahre noch bei verschiedenen Meistern gearbeitet, und sich mehrere Verdienste und Kenntnisse im Lande selbst erworben hat. Nach dieser Zeit soll er von mehreren Meistern das zweitemal unpartheiisch geprüft, und sodann erst in Gesellschaft eines andern erfahrnen, und gesitteten Burschen, der seine Reisen bereits vollendet hat, in ein solches Land geschickt werden, das besonders in seinem Handwerksfache berühmt ist; auch soll das Handwerk oder der Magistrat so einem Reisegesellschafter einen kleinen Geldbeitrag mitgeben, und sich vor allem versichern, daß der Bursch am Ende seiner bestimmten Wanderungszeit wieder in den nämlichen Staat zurückkehre.

§. 55.

§. 55.

Zur Sittlichkeit einer Nation tragen endlich auch die **Schaubühnen** sehr viel bei; besonders wenn sie von allen Unrath und Possen gereiniget sind. Sie können — nach dem Ausspruche des Freiherrn von **Bielfeld** — die beste Schule der Sitten, Sprache, und allgemeinen Höflichkeit werden; (114) aber alle Possen- und Zottenreiser, Gaukler, und Puppenspieler müßen durchaus verbannet werden, weil sie durch unflätige Scherze, Gebärden, und durch die jämmerliche Grobheit ihrer Sprache und Denkungsart die Sitten und den Geschmack der Nation im höchsten Grade verderben. Eben daher soll auch jedes unbekannte Theaterstück, jedes Avertissement, Ankündigungen öffentlicher Lustbarkeiten, **alle** übrigen **Druckschriften**, und sogar Kupferstiche der **Censur** unterliegen. (115) Uibrigens ist selbst der Jugend die Aufführung guter dramatischer Stücke zu empfehlen, weil sie dadurch mehr Lebensart, An-

(114) Staatskunst I. Thl. IV. Hauptst. 27. §.
(115) Christi. L. B. de *Wolff* Jus. nat. P. VIII. §. 530. & 531.

Anstand, und Weltkenntniß erlanget. Eigenschaften, deren Mangel oft dem geschicktesten Jünglinge an seinem Glücke hinderlich ist.

§. 56.

Jeder weise Regent ist überzeugt, daß nichts so sehr den sittlichen Zustand erhalte, und in die **Handlungen** der Bürger einen stärkeren Einfluß habe als die **Religion**; denn sie ist das sanfteste Band der Gesellschaft, sie unterrichtet durch die verehrungswürdigsten Lehren, mit einem Worte, sie ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung, weil durch sie selbst der Willen und die Gedanken der Menschen eine bestimmte Richtschnur erhalten. Es ist daher nichts gewißer, als daß die **Folgeleistung** der Gesetze

B) **durch die reinen Lehren der Religion mehr gegründet wird.** (116)

§. 57.

Es bleibt ein politischer Grundsatz, daß kein Staat lange oder wenigstens in keiner guten Ordnung

(116) §. 14.

nung bestehen könne, der nicht eine **bestimmte Religion** hat, und man irret sich, wenn man mit Baylen, und anderen Gelehrten glauben wollte, daß es je **gesittete** Völker gegeben habe, die von einem Gotte und dessen Dienste nichts gewußt hätten. Das heißt — wie Herr von Montesquieu sagt — der Religion die Kraft absprechen, und mit dieser den bürgerlichen Gesetzen;(117) das hieße die Menschen elend machen, und ihnen die süße Hoffnung rauben, (118) welche ihr Leben selbst im äußersten Elende noch mit der einzigen Vorstellung angenehm macht, daß der Erfüllung ihrer Pflichten wenigstens jenseits des Grabes die Belohnung nicht entgehen kann. **Freigeisterei** kann daher in einem polizirten Staate nicht geduldet werden.

§. 58.

Da nun die Religion die sicherste Stütze des Throns, und der kräftigste Zaum der Verbrechen ist,

---

(117) Werk von den Gesetzen 24. B. 2. Kap.
(118) Freihr. v. **Bielfeld** Staatsk. I. Thl. V. Hauptst. 29. §.

ist, so entstehet die weitere Frage, welche **Maaß-regeln** der Regent bei einer so manigfaltigen **Verschiedenheit der Religionen** zu nehmen hat, und ob er selbe in seinem Staate ohne Unterschied einführen, und beschützen, oder verbieten soll? Hier ist es vorzüglich nöthig, einen Staat, der noch keine herrschende Religion angenommen hat, von jenem zu unterscheiden, in welchem bereits durch die Gesetze eine gewiße Religion eingeführet ist. Da sich alle heutige Staaten in diesem letztern Falle befinden, so ist es kein Zweifel, daß der Fürst verbunden ist, über die Erhaltung der angenommenen Religion zu wachen, und diejenigen zu strafen, welche sich unterfangen, selbe zu stören oder auszurotten. Dieses Recht aber, welches dem Regenten blos in Hinsicht der Wohlfahrt und Ruhe seines Staats zukömmt, darf er also auch nur in dem Falle ausüben, wenn solche durch das äußerliche Betragen eines Bürgers in Ansehn der Religion wirklich gestöret würde. Daher ist er nicht befugt, diejenigen, welche in Religionssachen **besondere Meinungen** hegen, zu bestrafen, wofern sie selbe nicht auszubreiten suchen. Denn da nur das äußerliche der Religion eine Angelegenheit des Staats ausmacht,

und

und der Regent in keinem Falle eine Herrschaft über das **Gewissen** seiner Unterthanen haben kann; so sieht man welch ein unsinniger Grundsatz, welche Quelle von himmelschreienden Ungerechtigkeiten es sey, den Glauben, welcher lediglich in der **Uiberzeugung des Verstandes**, und in den Gefühlen des Herzens bestehet, mit Feuer und Schwert ausbreiten zu wollen. Uibrigens was die Religionsduldung betrift, so ist es kein Zweifel, daß sich selbe auf alle erdenkliche Religionen erstrecken kann, welche dem Endzwecke des Staats, das ist, den Gesetzen der Natur, und den guten Sitten nicht entgegen stehen. Ein Grundsatz bei dessen Befolgung sich Holland und Preußen sehr wohl befinden; wo alle Religionspartheien ruhig nebeneinander leben, wo der schändliche Verfolgungsgeist verbannet ist, und niemand der Religion wegen gestrafet wird, als wer die Ruhe anderer störet.

§. 59.

Obgleich die innere Uiberzeugung und der Glaube, wie wir gehört haben, außer dem Machtkreise des Regenten liegt; so ist es doch eine sei-

ner ersten Pflichten seinen Unterthanen reine und geläuterte Begriffe von der einmal angenommenen Religion beizubringen, die **Ausübung der Frömmigkeit**, das ist die Erfüllung der Pflichten gegen Gott zu befördern, obschon hier keine Befehle, keine äußern Zwangsmittel statt finden, und dieser Endzweck nur durch gelinde und väterliche Mittel erzielet werden soll.

§. 60.

Hingegen ist der Regent berechtiget, alles, was obigen Endzweck zuwider ist, falsche Religionsbegriffe nähren, Heuchelei hervorbringen, Gottlosigkeit ausbreiten würde, auch durch **äussere Zwangsmittel** wegzuschaffen. Er soll also alle **Unordnungen** und **Mißbräuche** der Kirche abschaffen, Andächteleien, den Handel mit Waaren des Aberglaubens und alles, wodurch die reine und ächte Religion geschändet wird, streng verbieten. (119) Daher soll man die zu häufigen

(119) Des Hrn. Regierungsrath **Eybl** Einleitung in das katholische Kirchenrecht. II. Thl. 101. u. 105. §.

gen Feiertäge, Bruderschaften und Wallfahrten, wodurch nur Müßiggang und Laster genähret werden, beschränken oder abstellen. Denn wer sieht nicht ein, daß alle diese Misbräuche größtentheils aus eigennützigen Absichten der Religion von den Menschen unterschoben wurden, und daher so, wie alles übrige Zufällige, so bald es dem Staate schädlich wird, von dem Regenten aufgehoben werden müßen.

§. 61.

Wenn der Unglaube, und die Freigeisterei einem Staate schädlich ist; so ist es der **Aberglaube** und sein getreuer Gefährte der **Fanatismus** noch mehr. Der Verfolgungsgeist wider alles was Aufklärung heißt, kennet dann keine Schranken, und wenn er sich einmal in einem Lande festgesetzet hat, so scheut er sich nicht alle Rechte der Menschheit selbst vor den Augen einer Welt mit Füssen zu treten. Scheiterhaufen lodern dann auf, und Kalase bluten auf dem Rade. (120) Ein wei-

(120) Wem die seelenempörende Mordgeschichte dieses unglücklichen Mannes noch nicht bekannt

ser Regent weiß daher dieses schreckliche Ungeheuer in seiner Geburt zu ersticken; denn ist es einmal bei Kräften, so sind oft alle Maaßregeln vergebens, und der Fürst ist selbst vor seiner Wuth nicht sicher.

§. 62.

Auch die zweckwidrige Vermehrung der Klerisei, und besonders der unsterblichen Gesellschaften — ich meine die **Mönchsklöster** — und ihrer Güter kann dem Regenten um so weniger gleichgiltig seyn, (121) als letztere weder dem **Staate** noch der **Religion** vortheilhaft sind. (122) Nicht dem Staate, (123) weil sie eine Pflanzschule

bekannt seyn sollte, der findet sie vor **Weissens** Schauspiel: **Der Fanatismus, oder Jean Calas** betitelt. Leipz. 1780. 8.

(121) Cl. Caspar. *Zieglerus* tract. de jurib. majest. L. I. C. XX. §. 3. 4. 5.

(122) Man lese Herrn Joh. Georg v. **Zimmermanns** Einsamkeit II. Thl. 7. Cap.

(123) Hr. v. **Vattels** Völkerr. I. Thl. Freihr. v. **Bielfeld** I. Thl. V. Hauptst. 22. §.

schule des Müßigganges sind, (124) und sich von dem Schweise der übrigen Bürger ernähren. Nicht der Religion, weil wahre Kristusreligion nicht im Kleide, nicht in einem zwecklosen und die Andacht und Ruhe störenden Kohrgeschreie, nicht in einem unthätigen Leben bestehen kann. Zudem ist es bekannt genug, daß die Klöster von jeher der Sitz aller Bigotterie alles geistlichen Unsinnes, und Despotismus gewesen sind, (125) und daß sie überhaupt von ihrem ersten Institute beinahe nichts mehr als die Kleidung haben. Es ist daher kein Wunder, wenn es bei unsern Zeiten

(124) Es versteht sich von selbst, daß hierunter diejenigen Ordenshäuser nicht gemeinet sind, worinnen die Wissenschaften getrieben werden.

(125) Hievon geben eine Menge Schriften vor und nach der Reformation Zeugnisse. Man lese zum Beispiele die Predigten eines Gabriel **Barelette**, Michael **Menot**, und vieler anderer; dann aus den neuern Zeiten die Schriften eines Laurentius **Schnüffis**, **Kochem**, **Abraham a St. Clara.** &c. &c.

arg über die armen Mönche hergeht, wenn sie aus ihren einsamen Zellen hervorgezogen, zu brauchbaren Bürgern und Religionsdienern umgeschaffen, und bei dieser Gelegenheit ihre vortreflichen Bibliotheken, deren Schätze Jahrhunderte hindurch den Würmern und Motten preisgegeben, in Staub und Dunkelheit vergraben lagen, an das Tagslicht gezohen, und gemeinnützlich gemacht werden.

§. 63.

Da endlich der Regent alles hindan halten muß, was entweder seinen Gesetzen zuwider laufen, oder deren Folgeleistung verhindern könnte; so hat er auch das **Recht Kirchensatzungen**, bevor sie bekannt gemacht werden, **einzusehen**, und deren Bekanntmachung nach Umständen zu erlauben oder zu verbieten. Nicht als ob die wahre Religion, welche mit dem Staate einen und den nämlichen Urheber hat, etwas Staatschädliches verordnen könnte, sondern weil die

Die-

Diener der Kirche, welche die Lage, und die besondern Umstände des Staats nicht kennen, dergleichen menschliche Satzungen von dieser Seite zu beurtheilen, nicht im Stande sind. Es ist diese Vorsicht um so nöthiger, als das Volk an dergleichen geistlichen Befehlen und Satzungen mit einem blinden Eifer zu hängen pflegt, und es sich wohl noch zum Verdienste ausrechnet, unter dem Mantel der Religion den Gesetzen des Staats eine Nase zu drehen. Der Staat muß daher streng über dieses Recht Wache halten, welches so wesentlich ist, daß selbst der Regent nicht einmal darauf Verzicht thun kann, wenn ihm anderst das gemeinschäftliche Beste nicht gleichgiltig ist, das heißt, wenn er nicht aufhören will, Regent zu seyn. Uibrigens ist hier noch anzumerken, daß in dergleichen Fällen der Regent nicht erkläret, was die Kirche in Ansehung der dogmatischen Verordnung thun soll, und daß daher sein Recht nicht **bejahend**, sondern nur **verneinend** sey, indem er in Rücksicht dergleichen Verordnungen nichts bestimmen kann, sondern nur verhindert, daß nicht unter dem Vorwande einer dogmatischen und wesentlichen Kir-

chenverordnung etwas eingeführet oder befohlen werde, welches dem Endzwecke des Staats zuwider ist.

Sätze
aus dem
allgemeinen Staatsrechte.

---

1) Aus Antrieb der eigenen Glückseligkeit traten die Hausväter in einen **Staat** zusammen.

2) Diese Zusammentretung kam durch den **Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag** zu Stande.

3) Es giebt im Staate also eine **Herrschaft** oder Majestät,

4) die nur **einzig**, **allgemein unabhängig**, **unzertheilbar**, **gleich**, **unverletzlich**, und **heilig** ist.

5)

5) Ihre Rechte theilen sich hauptsächlich in drei Theile, nämlich: 1) In die **gesetzgebende Macht.** 2) In die **oberste Aufsicht,** zu der das **Polizeirecht** gehört; und 3) in die **vollstreckende Macht.**

6) Zur vollstreckenden Macht zählt man auch das **Recht** des Regenten, welches er über **Leben und Tod** seiner Unterthanen hat.

7) Die Bürger sind verbunden ihr Vaterland selbst durch Aufopferung ihres Lebens zu retten:

8) Daher kann im Falle der Noth auch ein schuldloser Bürger dem Feinde ausgeliefert werden.

9) Unter der allgemeinen bürgerlichen Herrschaft ist auch das **Recht** über die zufälligen geistlichen Sachen — Jus circa Sacra — begriffen.

10) Die **Religion** kann niemals ein Hinderniß in der Ausübung der Majestätsrechte seyn:

11)

11) So wie die ächte Religion immer dem Endzwecke des Staats entsprechen muß.

12) Der Regent kann geistliche Personen, wenn sie sich wider **Staasgesetze** vergehen, entsetzen, und bestrafen.

13) Es giebt keinen Fall, in dem die Unterthanen sich dem Regenten, wenn sie ihn auch schuldig glaubten, mit **gewafneter Hand** widersetzen dürften.

14) Ein jeder Staat wird als eine **sittliche Person** angesehen, die im **Stande der Natur** lebet:

15) Die Staaten unter sich erkennen also keine andern als die **natürlichen** Gesetze.

16) Der Staat hat das Recht **Gesandte** zu schicken, die wenigstens alsdann angehöret werden müßen, wenn sie entweder Genugthuung für eine zugefügte Beleidigung begehren, oder billige Friedensbedingnisse anbieten.

17)

17) Die Ursache zu kriegen kann unmöglich auf beiden Seiten gerecht seyn.

18) Es ist Pflicht, daß die Völker im Kriege mehr durch Kunst und Verstand, als durch Blutvergießen streiten.

19) Friedensverträge müßen unverbrüchlich seyn, obschon sie durch Gewalt oder scheinbares Unrecht sind bewirket worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Josch, Sigmund C.

Abhandlung von der gesetzgebenden Macht Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes verfasset, und mit beigefügten Sätzen auf der akademischen Schule zu Paßau vertheidiget

Passau 1787

Diss. 346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10840220-8
VD18 14878879-001